

## Schmerzensgeld wegen fehlerhafter Implantatsetzung

Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg musste sich mit der Frage auseinandersetzen, wie hoch ein Schmerzensgeld bei einer fehlerhaften Insertion zweier Zahnimplantate zu bemessen ist, die wieder entfernt werden müssen. In seinem Urteil vom 17.02.2010 (Az. 5 U 156/09) sprach das Gericht der Patientin zweitinstanzlich ein Schmerzensgeld in Höhe von 4.000 EUR zu.

### Der Fall

Der beklagte Zahnarzt inserierte am 22.09.2004 bei der Patientin Regio 11 und 12 zwei enossale Implantate. Damit die Implantate allseitig von einer hinreichenden Knochenlamelle umfasst werden, nahm der Zahnarzt einen Knochenaufbau mittels Bone-Splitting vor, bei dem der zu schmale Alveolarfortsatz gespreizt wird. Zur Auffüllung wurde das natürliche Knochenersatzmaterial Bio-Oss eingebracht, welches mit einer Titaniummembran fixiert wurde. Wegen der unzureichenden Knochenverhältnisse setzte der Beklagte die Implantate deutlich nach kranial, d. h. im Verhältnis zu den Nachbarzähnen ca. 3 mm weiter nach oben. Nach Freilegung der Implantate am 31.03.2005 erfolgte deren endgültige Versorgung mit Kronen. Da der Knochenaufbau nicht – wie erhofft – gelungen war, musste die Lücke zu den Nachbarzähnen mit Hilfe einer Zahnfleischkeramikmaske verdeckt werden, die das Reinigen der Zahnzwischenräume deutlich erschwerte.

Die Patientin rügte daraufhin in der Folgezeit, dass die Behandlung fehlerhaft gewesen sei. Abgesehen von den mit der Verwendung der Zahnfleischmaske verbundenen ästhetischen und pflegerischen Mängeln, sei das Setzen der Implantate ohne vorherigen hinreichenden Knochenaufbau grob fehlerhaft gewesen. Zudem behauptete die Patientin, dass sie nicht darüber aufgeklärt worden sei, dass der Kieferknochen gespalten werde und dass es andere Methoden zur Kompensation der unzureichenden Knochensubs-

tanz gäbe. Ihr sei auch erklärt worden, dass als Knochenaufbaumasse ein synthetisches Mittel verwendet werde. Der Einbringung von Bio-Oss hätte sie bei gehöriger Aufklärung nicht zugestimmt. Schließlich sei sie auch nicht darüber aufgeklärt worden, dass eine Zahnfleischkeramik notwendig werde. Wäre sie umfassend aufgeklärt worden, hätte sie einen Eingriff unter Vollnarkose in einer Spezialklinik vornehmen lassen. Infolge der fehlerhaften Versorgung sei sie bei der Nahrungsaufnahme beeinträchtigt, und es komme etwa 1 Stunde später häufig zu Schmerzen. Abhilfe könne nur durch das Auswechseln der Implantate geschaffen werden.

Der beklagte Zahnarzt stellte die Behauptungen der Patientin in Abrede. Diese reichte daraufhin beim Landgericht (LG) Oldenburg Klage auf Zahlung eines Schmerzensgeldes ein. Mit seinem Urteil vom 23.10.2009 (Az. 8 O 3020/08) sprach das LG der Patientin erstinstanzlich ein Schmerzensgeld von 5.000 EUR zu. Das Gericht hatte zuvor Beweis erhoben zur Frage des Vorliegens eines Behandlungsfehlers durch Einholung eines Sachverständigengutachtens und Anhörung des Gutachters sowie zur Frage der Aufklärung durch Vernehmung einer Zahnarthelferin des beklagten Zahnarztes. Das LG begründete seine Entscheidung damit, dass der Zahnarzt die Patientin mit Implantaten versorgt hätte, obwohl erkennbar gewesen sei, „dass sie angesichts des unzureichenden Knochenaufbaus so weit nach kranial platziert werden mussten, dass damit unter funktionellen und kosmetischen Gesichtspunkten kein tragfähiges Ergebnis zu erzielen war“. Der Sachverständige habe überzeugend ausgeführt, dass der obere Kieferknochen bei der Patientin wegen bestehender Vorschädigungen sehr dünn gewesen sei, was sich hätte ertasten und durch die Aufnahme einer Dünnschicht-Computertomographie oder eines Dental-CT verifizieren lassen.

Auch die zur Verbesserung des Knochenangebotes ergriffenen Maßnahmen des Bone-Splitting und der



Verwendung von Bio-Oss hätten nichts daran geändert, dass der schmale Alveolarkamm keine ausreichende Knochenabdeckung der Implantate nach vorne und hinten gewährleisten können. Die Entscheidung des Beklagten, die Implantate deutlich kranialwärts zu setzen, anstatt den Eingriff abzurechnen und sich weiter um eine Verbesserung des Knochenlagers zu bemühen, wäre daher falsch gewesen. Wegen der zu geringen Knochenabdeckung hätten sich die Knochenaschen im Laufe der Jahre vertieft. Zudem bedinge das Verhältnis zwischen Implantatlänge und Länge der Prothetik eine vergrößerte schmerzverursachende Hebelwirkung, die die Implantate belastet und zu deren Lockerung führe. Auf Dauer seien sie deshalb nicht zu erhalten.

Darüber hinaus stellte das LG fest, dass die Behandlung rechtswidrig gewesen sei, weil sie ohne wirksame Einwilligung der Patientin stattgefunden habe. Der Implantation sei keine Aufklärung vorausgegangen, welche die Patientin in die Lage versetzt hätte, sich verantwortlich für oder gegen das vom Zahnarzt geplante Vorgehen zu entscheiden. Die Patientin sei nicht darüber unterrichtet worden, dass es unterschiedliche Vorgehensweisen gäbe, dem Problem des zu geringen Knochenlagers bei geplanter Implantation zu begegnen. Da sich die verschiedenen Methoden des Knochenaufbaus hinsichtlich der Schwere des Eingriffs und der Erfolgchancen unterscheiden würden, hätte die Patientin hierüber aufgeklärt werden müssen.

Die Höhe des festgesetzten Schmerzensgeldes begründete das LG damit, „dass angesichts der aufgezeigten Konsequenzen der fehlerhaften Implantatplatzierung deren Entfernung und eine Neuversorgung nach vorherigem Knochenaufbau jedenfalls auf längere Sicht erforderlich sind“. Die Patientin habe nicht nur eine aufwändige Behandlung über sich ergehen lassen, die sich im Ergebnis als nutzlos erwiesen habe, sondern die Beseitigung der gesetzten Implantate sei darüber hinaus mit besonderen Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten verbunden.

Dass daraufhin von dem Zahnarzt ausschließlich zur Überprüfung der Höhe des Schmerzensgeldes angerufene OLG reduzierte das Schmerzensgeld auf 4.000 EUR.

## Das Urteil

Das OLG gab der Berufung des Zahnarztes zwar insoweit statt, als es das erstinstanzlich ausgeurteilte Schmerzensgeld von 5.000 auf 4.000 EUR reduzierte. Für unbegründet hält es aber die vom Zahnarzt erhobene Rüge, wonach die Vorinstanz die Unannehmlichkeiten, die „mit einem Entfernen der Implantate und der anschließenden Neuversorgung der Implantate oder eine Brückenkonstruktion“ verbunden seien, nicht bereits bei der Bemessung des Schmerzensgeldes hätte berücksichtigen dürfen, weil noch gar nicht feststehe, ob es hierzu überhaupt – und wenn ja in welcher Form – kommen werde. Das OLG stellt in seinem Urteil klar, dass das LG keineswegs bei der Bemessung des Schmerzensgeldes die bei einer künftigen Neuversorgung zu erwartenden Unannehmlichkeiten berücksichtigt habe. Nach Auffassung des OLG stützt sich das LG vielmehr bei seiner Begründung auf die „Misshelligkeiten, die sich beim Entfernen der fehlplatzierten Implantate durch Auffräsen des Oberkieferknochens ergeben werden“. Dies ist nach Ansicht des OLG jedoch nicht zu beanstanden. Aus den Ausführungen des Sachverständigen ergebe sich, dass es aufgrund der fehlerhaften Behandlung zu einer beschleunigten Knochenresorption und damit zu Implantatlockerungen mit anschließendem Verlust kommen werde, so dass zumindest längerfristig die Entfernung der Implantate und eine Neuversorgung erforderlich werden. Dies reicht für das OLG als Grad der Vorhersehbarkeit aus, um diesen Umstand in die Schmerzensgeldberechnung einzubeziehen.

Das OLG kann dem erstinstanzlichen Gericht jedoch bei der Bemessung des Schmerzensgeldes insoweit nicht in voller Höhe folgen, als nicht sämtliche von der Patientin seit der Implantation beklagten Gesundheitsschäden, insbesondere auch die Schwierigkeiten bei der Nahrungsaufnahme, auf die Implantatbehandlung des Zahnarztes zurückzuführen seien. Vor allem die Schwierigkeiten bei der Nahrungsaufnahme führt das OLG unter Hinweis auf die Ausführungen des Sachverständigen überwiegend auf eine bei der Klägerin ohnehin vorliegende kranio-mandibuläre Dysfunktion mit Kiefergelenkproblemen zurück. Darüber



hinaus kann nach Ansicht des OLG die Tatsache, dass die Patientin bis dahin keine neue Behandlung begonnen habe und die Beschwerden entsprechend fort dauern würden, nicht in den Verantwortungsbereich des Zahnarztes fallen. Nach Abwägung aller Umstände sieht das OLG ein Schmerzensgeld von 4.000 EUR zwar als erforderlich, aber auch als ausreichend an.

## Kommentar

Das Urteil des OLG ist im Ergebnis nicht zu beanstanden, und das von ihm festgesetzte Schmerzensgeld erscheint angemessen. Bei einem Streit über den Schaden und seine Höhe hat das Gericht nach § 287 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO die Möglichkeit, nach „freier Überzeugung“ zu entscheiden. Bei der Bewertung eines konkreten Schadens kann mithin zur Überzeugungsbildung des Gerichts eine „überwiegende Wahrscheinlichkeit“ ausreichen. Insoweit ist es nicht zu beanstanden, dass das OLG aufgrund der Ausführungen des Sachverständigen den Umstand, dass das Entfernen der fehlplatzierten Implantate durch Auffräsen des Oberkieferknochens zu Unannehmlichkeiten bei der

Patientin führen würde, in die Schadensberechnung einbezogen hat.

Umgekehrt berücksichtigt das OLG bei der Schmerzensgeldbemessung auch in vertretbarer Weise zugunsten des Zahnarztes, dass ein Teil der beklagten Gesundheitsschäden der Patientin nach den Ausführungen des Sachverständigen überwiegend auf eine bei ihr ohnehin vorliegende kranio-mandibuläre Dysfunktion mit Kiefergelenkproblemen zurückzuführen ist. Rührt der Schaden aus einer anderen Verursachungskette her, etwa aus einem behandlungsunabhängigen Fortschreiten eines Grundleidens, und wäre er auch bei einer hypothetisch fehlerfreien Behandlung eingetreten, fehlt es an einem ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Behandlungsfehler und dem konkreten Schaden.

### **Claudia Wieprecht-Jäckel, Fachanwältin für Medizinrecht**

Kantstraße 149, 10623 Berlin  
Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner, Berlin/Essen/Freiburg/Köln/Meißen/  
München/Sindelfingen  
E-Mail: berlin@rpmed.de, Internet: www.rpmed.de